

Zu einer auf die Macht des Staates gestützten Pflege der Kunstdenkmale kam es trotz alledem in Sachsen nicht, weder im Jahre 1894, als die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler eingesetzt wurde, noch im Jahre 1920, als die Kommission durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelöst wurde. Hinter dem seit 1882 bearbeiteten Inventarisationswerke, das jetzt in 42 Bänden vorliegt, stand der Staat eigentlich nur als Geldgeber.

Der Gedanke, die Kultur- und Naturdenkmale zu pflegen, entstammt der im Jahre 1904 von Ernst Rudorff ins Leben gerufenen Heimatschutzbewegung, die sich seither um die Erhaltung der Eigenart des Landes und seiner Kultur in Brauch und Mundart bemüht und damit eigentlich die Sorge um alle Kunst-, Kultur- und Naturdenkmale auf sich nimmt. Als ihr Träger hat in Sachsen bisher, wie allgemein bekannt, der Landesverein Sächsischer Heimatschutz höchst verdienstvoll gewirkt. Seine Tätigkeit, neuerdings eingegliedert in die des Reichsbunds für Volkstum und Heimat und dessen Landesfachämter, wird durch das neue Gesetz in keiner Weise beschränkt, sondern kräftig gefördert werden.

Unter den Kulturdenkmälern war bisher für die Bodenaltertümer aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit der staatliche Schutz besonders peinlich zu vermissen. Wieviele Gräberfelder wurden achtlos zerpflügt, wieviele alte Urnen wurden zerschlagen, wieviele Schanzen und Hügelgräber abgebaut! Aber auch wieviel Raubgräberei wurde getrieben — der Inhalt der Ahnengräber wurde zur Handelsware. Weder das Archiv für urgeschichtliche Funde, noch die Aufklärungsarbeit privater Kreise gewann diesen Mißständen gegenüber genügenden Einfluß.

Auch auf dem Gebiete des Naturschutzes wurde es den Heimatfreunden oft schmerzlich fühlbar, daß die Macht des Staates nicht hinter ihren Bestrebungen stand; denn Sachsen ist ja nicht arm an Naturdenkmälern. Geologisch ist es mit seinen Granit-, Basalt- und Sandsteinformationen vielleicht das interessanteste Stück Deutschlands, landschaftlich in seinem Übergange vom Gebirge über die fruchtbare Niederung zur Heide mit ihren Teichen höchst abwechslungsreich, und seine Tier- und Pflanzenwelt ist dementsprechend mannigfaltig.

Die Bedrohung all dieser heimatlichen Werte durch Eigennutz auf der einen, durch fehlgeleiteten Gemeinnutz in Wirtschaft und Verkehr auf der anderen Seite drängte dazu, als notwendige Ergänzung zu dem Gesetze gegen Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 ein Heimatschutzgesetz zu erlassen.

Den Denkmalebegriff in dem eingangs entwickelten Sinne eindeutig festzulegen, hat das Gesetz vermieden; es bleibt der Auslegung überlassen, jenen Begriff am einzelnen Falle zu finden. § 1 sagt in Absatz 1: „Denkmale im Sinne des Gesetzes sind unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Erhaltung wegen ihres künstlerischen, wissenschaftlichen (geschichtlichen, kultur- oder naturgeschichtlichen) oder heimatlichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt“,